



Antwort zur Anfrage Nr. 1320/2014 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend  
**Tierkörperbeseitigung (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Wie hoch war der Beitrag der Stadt Mainz zu der Umlage für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz in den letzten fünf Jahren?**

Rechtsgrundlage für die Zahlung der Umlage durch die Mitglieder des Zweckverbands war § 9 der Verbandsordnung des Zweckverbandes. Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Umlage wurde für jedes Wirtschaftsjahr im Voraus durch Satzung festgelegt. In den Jahren 1998 bis 2012 hat die Stadt Mainz Umlagen in Höhe von 672.555,60 € an den Zweckverband entrichtet. Nach dem Beschluss der Kommission vom 25.04.2012 erfolgte keine Zahlung von Umlagen mehr.

Aufgrund der diesbezüglichen Verpflichtung durch die Kommission hat die Stadt den Betrag in Höhe von 672.555,60 € auch mittels Klage geltend gemacht. Dieses Verfahren und auch die Verfahren der anderen Verbandsmitglieder sind bei dem Verwaltungsgericht Trier anhängig. Sie werden aktuell bis zur Klärung der Gesamtsituation nicht aktiv betrieben.

**2. Könnte es dazu kommen, dass auch für die Stadt Mainz eine Nachschusspflicht entsteht, wenn der bisherige Zweckverband 42 Millionen Umlagemittel zurückzahlen muss? Wenn ja, in welcher Höhe?**

Die Frage kann nicht abschließend beantwortet werden.

Aktuell spricht viel dafür, dass eine Nachschusspflicht nicht in Betracht kommt, weil auch diese wieder als eine unzulässige Beihilfe von der EU bewertet werden könnte.

**3. Welche Pläne gibt es für eine Neuordnung der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz und wie ist die Stadt Mainz in diese Planungen eingebunden?**

Das Landesgesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTier-BebG) wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 22.08. 2014 verkündet und ist am 23.08. 2014 in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist der nach dem bisher geltenden Recht gebildete Zweckverband Tierkörperbeseitigung aufgelöst (§ 6 Abs. 1 AGTierNebG). Nach Inkrafttreten des Gesetzes hat das rheinland-pfälzische Umweltministerium einen neutralen Liquidator eingesetzt. Nach dem AGTierNebG sind Beseitigungspflichtige die Landkreise und kreisfreien Städte. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Beseitigungspflichtigen zum 1.01. 2015 eine gemeinsame Einrichtung zu bilden. Die Rechtsform der gemeinsamen Einrichtung muss durch die Beseitigungspflichtigen innerhalb von vier Monaten nach Verkündung des AGTierNebG (neu) erfolgen, d.h. bis zum 19.12.2014.

Gemäß § 6 Abs. 7 AGTierNebG bilden die Beseitigungspflichtigen für die Sanierung, Nachsorge und Verwertung des nicht durch den neutralen Liquidator verwerteten Vermögens sowie die Sanierung der ehemaligen Tierkörperbeseitigungsanlage am Standort Sohrscheid zum 1.01.2015 einen Zweckverband (Altlastenzweckverband).

Aufgrund dieses engen Zeitrahmens tagt derzeit eine Arbeitsgruppe des Städtetages und Landkreistages, um die Struktur und Organisation des künftigen Altlastenzweckverbandes festzulegen. Die Stadt Mainz ist insofern lediglich als Mitglied des Städtetages und des aufgelösten Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung beteiligt.

Mainz, 30.09.2014

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete